

**Hamburgische  
Pflegegesellschaft e.V.**

Ausbildungsumlage  
Altenpflege Hamburg

Burchardstr. 19  
20095 Hamburg

Tel. 040 • 24 18 24 75

Fax 040 • 32 51 91 19

[ausbildungsumlage@hpg-ev.de](mailto:ausbildungsumlage@hpg-ev.de)

[www.ausbildungsumlage-  
altenpflege-hamburg.de](http://www.ausbildungsumlage-<br/>altenpflege-hamburg.de)

30. März 2023

**++ Wichtige Mitteilung! ++**

**Hamburgische Altenpflegeumlageverordnung (HmbAltPflUmlVO)  
Umstrukturierung der Hamburgischen Altenpflegeumlageverordnung – 1. Informationsschreiben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Einführung der neuen generalistischen Pflegeausbildung werden durch das landesrechtliche Umlageverfahren zukünftig nur noch die Ausbildungsvergütungen für den zweijährigen Ausbildungsberuf zur Gesundheits- und Pflegeassistenz erstattet.

Die Sozialbehörde hat entsprechend eine Änderung der Altenpflegeumlageverordnung vorbereitet und das finale behördliche Abstimmungsverfahren eingeleitet. Der Hamburger Senat wird die novellierte Verordnung voraussichtlich Ende April 2024 beschließen.

**Wesentliche Grundlagen und Inhalte der Neufassung:**

- Ab dem **Jahre 2024** soll das landesrechtliche Umlageverfahren der Ausbildung zur Gesundheits- und Pflegeassistenz von der bereits bestehenden, beliehenen und zuständigen Stelle nach dem PflBG umgesetzt werden - der Ausbildungsfonds Pflege Hamburg GmbH (APH)
- Das landesrechtliche Verfahren wird in seinen Abläufen soweit möglich und sinnvoll an das bundesgesetzliche Verfahren nach dem PflBG angenähert und somit für alle Beteiligten (Pflegebedürftige, Pflegeeinrichtungen, Pflegekassen, Sozialhilfeträger, beliehene Stelle) vereinfacht und übersichtlicher zu gestaltet. Es soll eine möglichst weitgehende Harmonisierung bei Meldedaten, Terminen und Berechnungen hergestellt werden.

### **Wesentliche Vorteile der Neufassung:**

- Zukünftige Übereinstimmung des Finanzierungs- und des Refinanzierungsjahres mit dem Kalenderjahr ebenso wie im PflBG.
- Weitestgehende Anpassung der Melde- und Bescheidungsfristen mit dem PflBG (15. Juni bzw. 31. Oktober).
- Bescheidung des Umlagebetrages zukünftig bis zum 31. Oktober des Jahres (bisher 31. Dezember).
- Die harmonisierten Fristen sollen es den Pflegeeinrichtungen künftig ermöglichen, nur zum jeweiligen Jahreswechsel eine Vergütungsanpassung für die beiden Ausbildungsumlagen vorzunehmen (Anpassungen nach dem PflBG und dem HmbGPAG). Bisher erfolgte die Anpassung nach HmbAltPflUmIVO für ambulante Pflegedienste zum 1. Februar und für stationäre Pflegeeinrichtungen zum 1. März des jeweiligen Jahres. Hieraus resultieren die größten Verwaltungsentlastungen für die abrechnenden Stellen und eine verbesserte Planbarkeit der Kostenbelastungen für die Pflegebedürftigen.
- Anpassung der Finanzierungsregelungen bei den ambulanten Pflegediensten; eine Änderung, die von den Pflegekassen seit Jahren gewünscht und nunmehr umgesetzt werden soll. Keine weitere Erhebung eines Prozent-Aufschlages auf die Pflegerechnung an die Pflegebedürftigen, sondern ein fester EUR-Zuschlag pro Punkt der erbrachten Leistungskomplexe wie beim Verfahren nach PflBG (Vereinfachung für die abrechnenden Stellen und übersichtlichere Gestaltung für die Pflegebedürftigen).
- Unterjährige Aktualisierung der Daten der Auszubildenden sowie deren Vergütung: Betriebe sollen künftig nur Ausgleichsbeträge für tatsächlich vorhandene Ausbildungsverhältnisse erhalten, um spätere Spitzabrechnungsbeträge zu minimieren. Durch eine namentliche Meldung der Auszubildenden analog zum PflBG sollen zukünftig keine hohen Unter- oder Überzahlungen entstehen, für deren Rückzahlung seitens der Pflegeeinrichtungen Rückstellungen zu bilden sind (verlässt unterjährig ein Auszubildender den Betrieb, wird der Ausgleichsbetrag um den für diesen Namen beschiedene Teilbetrag gekürzt und der Betrieb erhält keine größere Überzahlung; wird demgegenüber ein zusätzliches und nicht geplantes Ausbildungsverhältnis begründet, erhält der Betrieb zeitnah einen erhöhten Ausgleichsbetrag. Der Betrieb muss nicht länger in Vorleistung gehen).
- Auszahlung von Erstattungsbeträgen nur an Einrichtungen, welche im Vormonat auch Ausgleichsbeträge eingezahlt haben.
- Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung zu Betriebsübergängen.
- Erhalten bleiben soll die quartalsweise Ein- und Auszahlung der Beträge; hier erfolgt ausdrücklich keine Angleichung zum Verfahren nach dem PflBG, da dort monatliche Zahlungen vorgesehen sind und dies allgemein als nachteilig angesehen wird (Beibehaltung eines reduzierten Verwaltungsaufwandes).

## Übergangsjahr 2023

- Um die genannten Punkte umzusetzen, muss das Jahr 2023 als Übergangsjahr genutzt werden, um das Ausbildungs-, Finanzierung- und Refinanzierungsjahr mit dem Kalenderjahr in Einklang zu bringen. Zur Vorbereitung auf die Verfahrensumstellung ist es im Übergangsjahr 2023 notwendig, die üblichen 12 Monate als Refinanzierungszeitraum für die ambulante Pflege vom 1. Februar an und für die stationäre Pflege vom 1. März an für den kommenden Bescheid auf 11 bzw. 10 Monate anzupassen. Die üblichen Refinanzierungszeiträume würden sich ansonsten überschneiden.
- Die geplante Umstellung kann zudem nur funktionieren, wenn bereits ab dem Kalenderjahr 2023 mit der prospektiven Erhebung der Auszubildenden 2024 begonnen wird. Alle Einrichtungen sollen daher bereits zum Stichtag 15. Juni 2023 alle geplanten Auszubildenden der Gesundheits- und Pflegeassistenz für den Zeitraum 1. August 2023 bis zum 31. Dezember 2024 melden.
- Neben der geplanten Erhebung für das Kalenderjahr 2024 im Juni 2023 ist zudem eine extra Erhebung für das zum 31. Juli 2023 abgelaufene Ausbildungsjahr notwendig. Daher sollen alle ausbildenden Einrichtungen bis zum 15. September 2023 die Auszubildenden für die Spitzabrechnung melden. Deren Bescheide würden dann bis spätestens Ende Dezember 2023 festgesetzt.

Die hier aufgeführten Erläuterungen zur Verordnungs- und Verfahrensveränderung stehen selbstverständlich unter dem **Vorbehalt der Beschlussfassung durch den Hamburger Senat!**

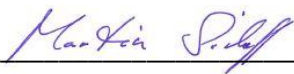
### Wie geht es jetzt weiter?

Sie erhalten in der nächsten Woche in einem 2. Informationsschreiben eine ausführliche Darstellung aller kommenden Verfahrensänderungen und Termine.

Sobald der Hamburger Senat die Verordnung erlassen hat, informieren wir Sie und senden Ihnen per E-Mail die neue Verordnung (3. Information) zu.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen wie immer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Sielaff  
Ausbildungsumlage Altenpflege Hamburg  
Hamburgische Pflegegesellschaft e. V.  
Burchardstraße 19 20095 Hamburg